IMT Nuremberg Archives

H – 2433

International Court of Justice

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 19 July 1948

I certify that Document Number 1375-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-142 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2433 - 0002

H2433 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1375-PS No. USA - 172 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 25 June 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Vol. 37-11

I. FRANK
1375-PS

(1.)

Abschrift

Ministerpräsident Generalfeldmarschall
Göring
Beauftragter für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für das Generalgouvernement
Polen

G B 1/40

Burg zu Krakau, d.25.1.40

Streng vertraulich !

I. An
den Leiter der Dienststelle
für den Vierjahresplan,
Herrn Generalmajor Bührmann
oder Vertreter im Amt
in

Krakau
Lenartowicza 13

Zur Durchführung der Aufgabe, die Wirtschaftskraft des Generalgouvernements im Rahmen des Vierjahresplans planmässig in den Dienst der deutschen Wehrwirtschaft zu stellen, gebe ich nachstehende

Richtlinien:

1.) Im Hinblick auf die derzeitigen wehrwirtschaftlichen Bedürfnisse des Reichs kann vorerst im Generalgouvernement grundsätzlich keine Wirtschaftspolitik auf lange Sicht getrieben werden. Es ist vielmehr erforderlich, die Wirtschaft im Generalgouvernement so zu lenken, dass sie binnen kürzester Frist Leistungen vollbringt, die das Höchstmass dessen darstellen, was zur sofortigen Verstärkung der Wehrkraft aus der Wirtschaftskraft des Generalgouvernements herausgeholt werden kann.

2.) Es werden der Gesamtwirtschaft des Generalgouvernements insbesondere folgende Leistungen erwartet:

a) Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion vor allem bei den grösseren Betrieben (über 100 ha) und planmässige Verteilung der zu erfassenden Nahrungsmittel zur Sicherstellung des durch die derzeitige

A 088482 - 2 -

H2433 - 0004

Produktion noch nicht voll gedeckten notwendigen Bedarfs der Truppen, Verbände und Dienststellen sowie der einheimischen Bevölkerung.

b) Weitestgehende Ausnützung der Forsten, unter vorübergehendem Verzicht auf nachhaltige Forstwirtschaft mit dem Ziel, etwa 1 Mill. fm Schnittholz, 1,2 Mill. fm Grubenholz und bis zu 0,4 Mill rm Faserholz ins Reich zu liefern.

c) Steigerung der Rohstofferzeugung auf dem industriellen Sektor, insbesondere:
bei der Förderung von Eisenerzen und Schwefelkies zur Deckung des Eigenbedarfs der im Generalgouvernement betriebenen Hüttenwerke;
bei der Erdölgewinnung: zur Deckung des wehrwirtschaftlich wichtigsten Bedarfs im Generalgouvernement und Ausfuhr möglichst grosser Mengen ins Reich;
in der chemischen Industrie (Stickstoff, Phospat) zur Sicherstellung des im Generalgouvernement deckungsfähigen Düngemittelbedarfs der Landwirtschaft;

d) Ausnützung, erforderlichenfalls auch teilweise Ausweitung der im Generalgouvernement vorhandenen Industriekapazität zu schnellster Ausführung der vom Reich ins Generalgouvernement zu legenden Wehrmachtaufträge unter Aufrechterhaltung der Produktion solcher Erzeugnisse, die für die Inganghaltung des Wirtschaftsapparates im Generalgouvernement auch bei Anlegung strengster Massstäbe unbedingt lebensnotwendig sind;

e) Aufrechterhaltung der Produktionsfähigkeit solcher Betriebe, denen Wehrmachtsaufträge zunächst noch nicht zugewiesen werden, die aber als Ausweichbetriebe für im Reich geräumte oder zu räumende wehrwichtige Fabrikationsstätten ausgewählt werden;

f) Ausschlachtung und Verschrottung der Betriebsstätten, die weder zu Rüstungsbetrieben gemacht, noch zu Ausweichbetrieben erklärt werden, sowie der zerstörten Gebäude.

H2433 - 0005

H2433 – 0006

1375-PS

g) Bereitstellung und Transport von mindestens 1 Million Land- und Industriearbeitern und -arbeiterinnen ins Reich - davon etwa 7500 000 landwirtschaftliche Arbeitskräfte, von denen mindestens 50 % Frauen sein müssen - zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnng im Reich und als Ersatz für im Reich fehlende Industriearbeiter.

3.) Zur Erreichung der erwarteten Leistungen ist Vorsorge dafür zu treffen:

a) dass die zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und für den Wiederaufbau der durch den Krieg ausserordentlich verminderten Viehbestände zu ergreifenden organisatorischen Massnahmen ergänzt werden durch Sicherstellung der Saatgut- und Düngemittelversorgung - notfalls durch Einfuhr aus dem Reich - durch ausreichende Versorgung mit Landmaschinen aus eigener Erzeugung im Generalgouvernement, durch planmässigen Ausbau der Wasserwirtschaft, die gleichzeitig auf die Erfordernisse des Wasserstrassenwesens und der Energieversorgung auszurichten ist,

b) dass auf dem Gebiet der Forstwirtschaft jeder unwirtschaftliche Holzverbrauch unterbunden und der Abtransport der ins Reich zu liefernden Mengen sichergestellt wird;

c) dass im Rahmen der Steigerung der industriellen Rohstoffproduktion gewährleistet werden:
die Finanzierung durch möglichst weitgehende Ausnutzung des im Generalgouvernement vorhandenen Kreditapparates,
die Beschaffung der erforderlichen Förder- und Bohrgeräte, die Versorgung der Arbeiterschaft mit den zur Erhaltung ihrer vollen Leistungsfähigkeit unbedingt erforderlichen Lebensmitteln und Bekleidungsgegenständen,
der Abtransport insbesondere des Mineralöls ins Reich;

A088485

H2433 - 0007

1375-PS

d) dass bei der Belegung der Industriekapazität des Generalgouvernements mit Rüstungsaufträgen aus dem Reich aufeinander abgestimmt werden:

Art und Umfang der Aufträge,

Lage und Kapazität der Betriebe,

Rohstoffbedarf und -deckung,

- letztere möglichst aus im Generalgouvernement vorhandenen Rohstoffen -

Arbeiterbedarf und Arbeiterversorgung,

Transportmöglichkeiten für die Zufuhr des Vormaterials und die Abfuhr der Fertigerzeugnisse,

Vorfinanzierung der Löhne im Generalgouvernement und Transferierung der Erlöse aus dem Reich;

e) dass zur Festlegung der Betriebe, die entweder für die Durchführung der Rüstungsaufträge benötigt werden oder für die Versorgung des Generalgouvernements mit unbedingt lebensnotwendigen Gütern weiter arbeiten, oder als Ausweichbetriebe erhalten bleiben oder zur Ausschlachtung und Verschrottung kommen sollen, genaue Erhebungen angestellt und die Ingangsetzung oder der Weiterbetrieb einheitlich geregelt und genehmigungspflichtig gemacht werden;

f) dass zur Sicherstellung des geforderten Einsatzes polnischer Arbeiter im Reich

die Arbeitsämter die Anwerbungen mit dem Arbeiterbedarf im Generalgouvernement in Einklang bringen,

der Abtransport so früh zeitig erfolgt, dass die Transporte im Laufe des Monats April abgewickelt sein können;

der Transfer der Lohnersparnisse derjenigen Arbeiter geregelt wird, die lediglich als Wanderarbeiter ins Reich kommen.

4.) Zur einheitlichen Ausrichtung der Gesamtwirtschaft des Generalgouvernements auf die jetzt zu erfüllenden Aufgaben sind weiterhin folgende Massnahmen zu treffen:

a) Bei der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung muss unter allen Umständen erreicht werden, dass die in lebens- und rüstungswichtigen Betrieben arbeitenden Menschen ihre Leistungsfähigkeit behalten, während die übrige

A 088487

H2433 – 0008

1375-PS 5

Bevölkerung während der Dauer der Lebensmittelknappheit auf ein Minimum an Lebensmitteln angewiesen bleiben muss.

b) Jede Produktion, die auf der Grundlage rüstungswichtiger Rohstoffe auf Gegenstände gerichtet ist, die im Rahmen der vorliegenden Planung nicht unbedingt lebensnotwendig sind, ist rücksichtslos zu unterbinden, soweit es nicht möglich ist, sie auf ausreichend vorhandene Ersatzstoffe und andere Werkstoffe umzuschalten (z.B. durch Herstellung von Holzschuhen unter gleichzeitigem Verbot der Anfertigung von Lederschuhen und -stiefeln für die einheimische Bevölkerung). Im übrigen sind die im Reich geltenden rohstoffsparenden Vorschriften, Herstellungs- und Verwendungsverbote und -gebote mindestens in gleichem Umfange wie im Reich auch im Generalgouvernement praktisch durchzusetzen.

c) Der Abtransport von Rohstoffen ins Reich ist auf die Mengen zu beschränken, die nicht unbedingt im Generalgouvernement zur Sicherstellung der wehrwirtschaftlich wichtigen Produktion benötigt werden. Das Verfügungsrecht über die im Generalgouvernement vorhandenen Rohstoff-, Halb- und Fertigfabrikate bleibt Ihrer Dienststelle vorbehalten. Zur besseren Versorgungsregelung sind kleinere Mengen wertvoller Rohstoffe aus den zur Verschrottung gelangenden Betrieben und aus kleineren Lägern in Sammellager zusammenzuziehen.

d) Die Versorgung der wehrwirtschaftlich wichtigen Betriebe mit Kohlen und die Deckung des dringendsten Bedarfs der Bevölkerung mit Hausbrandkohle ist durch Vereinbarung mit den zuständigen Reichsstellen zu sichern.

Die Leder- und Altmaterial-Erfassung und die Schrottgewinnung sind planmässig vorwärtszutreiben. Dabei können im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Generalgouvernement auch jüdische Händler herangezogen werden, die zu diesem Zwecke von der Heranziehung

A088487

H2433 - 0009

1375-PS 6

zum Zwangsdienst usw. befreit werden können.

f) Es ist ein Transportplan im Einvernehmen mit den Verbehörden aufzustellen mit dem Ziel, die Transportwünsche auf die Transportmöglichkeiten auszurichten und zu einer Dringlichkeitsskala zu gelangen, die dann zur Grundlage aller weiteren Planungen zu machen ist.

g) Preis- und Lohnregelung, Währungssicherung und Kreditpolitik sind im engsten Einvernehmen aller beteiligten Dienststellen aufeinander abzustimmen mit dem Ziel, stabile Verhältnisse zu schaffen als unerlässliche Voraussetzung für jede Wirtschaftsplanung.

h) Für die Gewinnung eines Überblicks über die voraussichtliche Gestaltung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Reich und dem Generalgouvernement ist eine Zahlungsbilanz aufzustellen sowie übersehen werden kann, in welchem Umfange Rüstungsaufträge aus dem Reich im Generalgouvernement ausgeführt werden können.

5.) Ich behalte mir die Erteilung weiterer grundsätzlicher Anweisung vor.

Abschrift des vorliegenden und den ihm untergeordneten Dienststellen sowie an den Oberbefehlshaber Ost, den Chef der Rüstungsinspektion Ober-Ost, den Herrn Militärbefehlshaber in Krakau und an den Bank-Dirigenten der Emissionsbank in Polen mit der Bitte gerichtet, die Dienststelle für den Vierjahresplan bei der Durchführung ihrer Aufgaben in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen.

gez. Dr. F r a n k

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Ministerialkanzleiobersekretär
als Kanzleivorsteher.

A 08814

1375-PS 7

II. Nachrichtlich:

unter Bezugnahme auf das Schreiben des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete vom 9.Januar 1940 über die Durchführung des Vierjahresplans im Generalgouvernement - Aktenzeichen : GG 1/1940 -

an

a) das Amt des Generalgouverneurs
zu Händen des Chefs des Amtes o.V.i.A.,

b) den Oberbefehlshaber Ost o.V.i.A.,

c) den Chef der Rüstungsinspektion Ober-Ost o.V.i.A., Krakau,

d) den Herrn Militärbefehlshaber o.V.i.A. in Krakau,

e) den Bankdirigenten bei der Emissionsbank in Polen, Herrn Dr. P a e r s c h o.V.i.A., Krakau, Hauptverwaltung der Reichskreditkasse.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme mit der Bitte, die Dienststelle für den Vierjahresplan bei der Durchführung ihrer Planungs- und Lenkungsaufgaben in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen.

gez. Dr. F r a n k

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Ministerialkanzleiobersekretär
als Kanzleivorsteher.

A 0881

H2433 - 0010

H-2433

EXHIBIT U.S.A. 172 (1375-PS)

Filed Dec. 11 1945

EXHIBIT U.S.A.

172

(1375-PS)

A 088481

H2433 – 0011

EXHIBIT U.S.A. 172 (1375-PS)

H2433-0012

172